

Stadtverwaltung Kaiserslautern  
 Referat Umweltschutz  
 Untere Naturschutzbehörde  
 Lauterstraße 2  
 67653 Kaiserslautern

### Absender

Name, Vorname
Straße, Nr.
PLZ, Ort
Telefon
E-Mail

### **Bestandsanzeige für besonders geschützte Wirbeltiere** gemäß § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung

Anmeldung       Abmeldung

### **Folgende meldepflichtigen, besonders geschützten Tiere werden von mir gehalten:**

Zweck der Tierhaltung	<input type="checkbox"/> gewerblich	<input type="checkbox"/> zur Zucht	<input type="checkbox"/> ausschließlich privat	
<b>Angaben zum geschützten Tier</b>	Deutsche Bezeichnung			
	Wissenschaftliche Bezeichnung			
	Männlich	Weiblich	nicht bekannt	
	Anzahl der Tiere	geboren am	in meinem Besitz seit	
	Aufenthalts-/Standort der Tiere			
<b>Züchter bzw. erworben von</b>	Name, Vorname			
	Straße, Nr.			
	PLZ, Wohnort	Telefon		
<b>Herkunfts nachweise</b> (Kaufvertrag, EG-Bescheinigung, CITES, Nachzuchtbestätigung, Rechnungen, Lieferscheine o.ä.)	<input type="checkbox"/> Herkunfts nachweise werden nachgereicht			
	<input type="checkbox"/> Herkunfts nachweise liegen bei			
<b>Kennzeichnung</b>	<input type="checkbox"/> Ring	Nummer	<input type="checkbox"/> offen	<input type="checkbox"/> geschlossen
	<input type="checkbox"/> Transponder	Nummer		
	<input type="checkbox"/> Fotodokumentation	Datum		
	<input type="checkbox"/> sonstige Kennzeichnung (bitte beilegen)			

<b>Bei Abmeldung</b>	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Verlust	<input type="checkbox"/> Weitergabe an:
	Name, Vorname		
	Straße, Nr.		
	PLZ, Wohnort	Telefon	
<b>Unterschrift</b>	Datum		
	Unterschrift		

#### Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung:

„Wer Tiere der unter Abs. 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzugeben; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzugeben.“

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit Geldbuße geahndet werden.

#### Hinweise zur Kennzeichnung der Tiere:

1. Bei **Vögeln**: mittels Ring oder Transponder;
2. Bei **Reptilien**: mittels Transponder oder Fotodokumentation.

#### Fotodokumentation bei meldepflichtigen **Landschildkröten**:

Die Schildkröten können nach Wahl des Halters mit einem Transponder (eingepflanzter Mikrochip) oder der Fotodokumentation gekennzeichnet werden. Der Transponder scheidet bei Tieren, die weniger als 500 Gramm wiegen, aus. Die Fotodokumentation ist nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale (Bauch- und Rückenpanzer) zeigt und die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Es sollten hierbei folgende Intervalle eingehalten werden:

- im ersten Lebensjahr halbjährlich,
- ab dem zweiten Lebensjahr jährlich,
- ab dem 11. Lebensjahr 5-jährlich,
- ab einem Gewicht von 500 Gramm kann das Tier alternativ mit einem Transponder versehen werden.

Die Transpondernummer ist unverzüglich mitzuteilen.

#### Anleitung zum Fotografieren:

Von dem Tier sind immer zwei Fotos anzufertigen. Das erste Foto muss den Bauchpanzer zeigen, das zweite Foto den Rückenpanzer. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder eine Fotounterlage oder ein weißes Papier mit einem daneben gelegten Lineal verwendet werden. Das Foto muss das Tier senkrecht von oben, bildfüllend, scharf und ohne Lichtreflexe zeigen.

Bei kennzeichnungspflichtigen **Schlangen** ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopfoberseite sowie die Oberseite der ersten fünf bis acht Fleckenmuster scharf zu fotografieren.

#### Stempel, Datum und Unterschrift der Behörde